



## **Beschlussvorlage**

Beratungsgegenstand:  
Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Kreisbeigeordneten

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	<b>Amtszeit 2019-2024</b> Vorlagen-Nr.:
Kreisorgane	25.06.2019	BV/038/2019

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreistag	26.08.2019	öffentlich

### **Sachverhalt und Rechtslage:**

Aufgrund der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten und Ortsvorsteher vom 15. März 1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2015 (Amtsbl. I S. 888), erhalten u. a. die Kreisbeigeordneten eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung solcher persönlicher Aufwendungen, die sich aus den mit dem Ehrenamt verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtungen ergeben.

**Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist durch den Kreistag nach der voraussichtlichen Höhe des Aufwandes im Rahmen der o. g. Verordnung festzusetzen. Dabei gilt in Landkreisen von 100.001 bis 200.000 Einwohner eine Höchstgrenze von 194 Euro/Monat.**

Mit der Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Fahrkosten die Auslagen, die aus Anlass von Dienstgängen und von Dienstreisen bis zu fünf Stunden entstehen, abgegolten.

**Kreisbeigeordnete, die die Landrätin ununterbrochen für einen längeren Zeitraum als drei Tage vertreten, erhalten daneben für jeden über diesen Zeitraum hinausgehenden Tag eine Aufwandsentschädigung von höchstens 84,50 Euro.**

Es wird um Festsetzung der Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung und der täglichen Aufwandsentschädigung im Falle der Vertretung der Landrätin gebeten.

**Der Kreistag hat für die vergangene Amtsperiode beschlossen, die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung auf 155 €/Monat und der tagtäglichen Aufwandsentschädigung auf 84,50 € festzusetzen.**